

Bund der Versicherten e. V., 24558 Henstedt-Ulzburg

**Per E-Mail: [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)**

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
11015 Berlin

Henstedt-Ulzburg, den 29.09.2017

**Aktenzeichen: R A 2 – 3736 – R 1 456/2016**

**Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage**

**Stellungnahme des Bund der Versicherten e. V (BdV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, Stellung zum o.g. Diskussionsentwurf zu nehmen. Als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation auf dem Gebiet der privaten Versicherungen mit ca. 50.000 Mitgliedern begrüßen wir diese Möglichkeit.

Wir teilen grundsätzlich Ihre Einschätzung, dass durch die Einführung eines Musterfeststellungsverfahrens eine Stärkung der Verbraucherrechte erreicht werden kann, um eine zügigere und kostengünstige Durchsetzung von Ansprüchen zu ermöglichen, die einer Vielzahl von Verbrauchern zustehen. Denn die individuelle Geltendmachung von Ansprüchen erfolgt vielfach nicht, weil sich der erforderliche Aufwand und das Risiko aus Sicht der betroffenen Verbraucher als unverhältnismäßig darstellt.

Wir sehen es als Chance, dass mit dem Diskussionsentwurf neue Leitplanken für die kollektive Rechtsdurchsetzung auf den Weg gebracht werden.

Allerdings kann der vorlegte Entwurf – unabhängig von der insgesamt positiven Einschätzung – tatsächlich nur eine Diskussionspapier sein. Ergänzungen und Verbesserungen zugunsten der Verbraucher sind noch vorzunehmen, damit die Musterfeststellungsklage ein scharfes und effizientes Schwert zur Durchsetzung kollektiven Rechtsschutzes für betroffene Verbraucher wird.

## 1. Problemstellung für Verbraucher im privaten Versicherungswesen

Zahlt beispielsweise ein Lebensversicherer – selbst wenn der Bundesgerichtshof (BGH) gleiche oder vergleichbare Klauseln zum Rückkaufswert bei einem anderen Versicherer bereits für unwirksam erklärt hat – weiterhin zu niedrige Rückkaufswerte aus oder verweigert berechnete Nachzahlungen, ist jeder Betroffene auf sich allein gestellt.

Zeigt der Versicherer also keine Einsicht, muss der betroffene Versicherungsnehmer seinen Fall vor Gericht bringen. D. h. jeder Verbraucher muss eine Klage alleine anstrengen. Verliert der Versicherungsnehmer den Prozess, kostet ihn das viel Geld.

Schlimmstenfalls entstehen darum jahrelange Rechtsstreitigkeiten bis zu einer etwaigen höchstgerichtlichen Klärung – und vor einigen Instanzgerichten bekommen zunächst die privaten Versicherer Recht, während vor anderen die Verbraucher gewinnen, auch wenn die Ausgangslage dieselbe ist.

Dabei lohnt sich die Klage für den einzelnen Betroffenen häufig nicht, wenn es sich um Beträge von einigen Hundert Euro oder weniger handelt. Der „Gesamtschaden“, für den ein Versicherer dann einzustehen hätte, kann angesichts vieler Betroffener aber schnell sehr hoch ausfallen, beispielsweise bei Lebensversicherungen auch mehrere Hundert Millionen Euro betragen. Da aber in der Regel nur wenige Verbraucher Klage einreichen, schreckt das die Versicherer nicht ab.

Auch kann ein Verbraucher kaum ein letztinstanzliches Urteil durch den BGH abwarten und erst danach selbst aktiv werden: Seine Ansprüche sind dann häufig längst verjährt. Bis ein letztinstanzliches Urteil gesprochen wird, vergehen meistens viele Jahre. Nachzahlungsansprüche aus kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungsverträgen verjähren aber z. B. regelmäßig mit dem Schluss des dritten Jahres nach Auszahlung des Rückkaufswerts oder der Ablaufleistung.

Aufgrund dieser hohen Hürden haben viele Millionen betroffener Verbraucher zum Beispiel einen rechtlichen Kampf um einige Hunderte Euro gegen ihre Lebensversicherer aufgrund unwirksamer Rückkaufswertklauseln unterlassen.

### Hintergrund

Musterfeststellungsklagen durch Verbände sind daher grundsätzlich ein geeignetes Mittel zur kollektiven Rechtsdurchsetzung sein, um offene Rechtsfragen stellvertretend für die

jeweils betroffenen Verbraucher zu klären, damit diese entschädigt werden und Verbrauchergerechtigkeit hergestellt wird.

Ein solches oder vergleichbares Instrument des kollektiven Rechtsschutzes und somit eines aktiven Verbraucherschutzes fehlt aber bisher in Deutschland, um Streuschäden größeren Umfangs durchzusetzen.

**Streuschäden** sind Schäden, die bei einer Vielzahl von Verbrauchern auftreten und deren Ursachen gleich oder vergleichbar sind. Dabei ist die Höhe des Schadens jedoch oft so gering, dass die Betroffenen ihre juristischen Ansprüche nicht durchsetzen, weil z. B. die Gerichtskosten höher wären, als der jeweilige Streitwert oder der mögliche verbleibende Ertrag zu gering ausfallen würde.

Das Zivilprozessrecht ist grundsätzlich nur auf den Zweiparteienprozess zugeschnitten. In diesem Rahmen kennt es zwar mit der Streitgenossenschaft, der Nebenintervention, der Verfahrensverbinding und der Aussetzung wegen Vorgeflichkeit Rechtsinstitute zur Einbeziehung von Dritten. Jedoch müssen sich diese Dritten immer, wenngleich mit reduziertem Kostenrisiko, an einem Prozess beteiligen. Das ist oftmals mit erheblichem Aufwand verbunden. Hierbei zeigt sich in der Praxis, dass diese prozessualen Institute das „rationale Desinteresse“ der Geschädigten an einem Prozess nicht überwinden können.

Auch die zum Zweck der Durchsetzung von Streuschäden eingeführte Regelung der Einziehungsklage nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 ZPO, mit der Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände – die gerichtliche Einziehung von Forderungen von Verbrauchern betreiben können, dient nur höchst beschränkt der effektiven Rechtsdurchsetzung. Sie ist zwar ein taugliches Mittel, Verbraucherinteressen prozessual gebündelt durchzusetzen, ohne dass sich die Verbraucher unmittelbar an einem Gerichtsverfahren beteiligen müssen. Allerdings verursacht die Einziehungsklage bei Verbraucherschutzverbänden durch Koordination zahlreicher individueller Ansprüche erheblichen Aufwand, der diese bei Prozessen mit Breitenwirkung an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit führt. Deshalb ist dieses Instrument „totes Recht“ geblieben.

## **2. Konzeption und inhaltliche Schwerpunkte des Diskussionsentwurfs**

### **Musterfeststellungsklage**

Die Musterfeststellungsklage kann nicht auf Leistung gerichtet sein, sondern gemäß § 606 ZPO-E nur auf „*die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von Voraussetzungen*“

*für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses zwischen Verbrauchern und Unternehmern“.*

Außerdem hängen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse einer Mindestanzahl von Verbrauchern von den Feststellungszielen ab. Eine Mindestzahl sieht der Entwurf nicht vor, sondern schlägt hierfür Größenordnungen von 10, 50 oder 100 Verbrauchern vor.

### **Klagebefugnis**

Ein Kernbestandteil der geplanten Musterfeststellungsklage ist die in § 607 ZPO-E geregelte Klagebefugnis. In Anlehnung an § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG soll sie nur den „qualifizierten Einrichtungen“ – wie dem Bund der Versicherten – vorbehalten bleiben, die in der Liste nach § 4 UKlaG oder dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG eingetragen sind.

### **Klageregister**

Ein anderes wichtiges Kernstück ist das vom Bundesamt für Justiz zu führende elektronische Klageregister. Dieses ist für jeden einsehbar. In das Register werden die Musterfeststellungsklagen gemäß § 608 ZPO-E vom jeweiligen Gericht eingetragen. Über die öffentliche Bekanntmachung entscheidet es nach Anhörung des Beklagten.

Auch hat das Gericht hier im Laufe des Verfahrens einzutragen: Terminbestimmungen, Zwischenentscheidungen, Musterfeststellungsurteile, Rechtsmittel und die Genehmigung und Feststellung der Wirksamkeit eines Vergleichs.

### **Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen**

Die von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage betroffenen Verbraucher können ihre Ansprüche gemäß § 609 ZPO-E schriftlich oder elektronisch zur Eintragung in das Klageregister anmelden. Das muss spätestens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz erfolgen. Dadurch werden sie zu Anmeldern.

Bereits rechtshängige Individualklagen von Verbrauchern werden nach einer Anmeldung zum Klageregister gemäß § 614 Abs. 2 ZPO-E bis zum Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens ausgesetzt.

### **Kosten der Anmeldung**

Für die Eintragung in das Klageregister aufgrund der Anmeldung eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses wird eine feste Gebühr von 10 Euro erhoben.

### **Verjährungshemmung**

Die Anmeldung eines Verbrauchers zu einem Musterfeststellungsverfahren im Klageregister hemmt gemäß § 204 Abs. 1 Ziff. 6 lit. b) BGB-E die Verjährung des von der Feststellung abhängigen Anspruchs, soweit diesem der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage.

### **Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte**

Nach § 71 GVG-E sollen Musterfeststellungsverfahren in die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen. Eine Übertragung auf den Einzelrichter wird gemäß § 611 Abs. 2 ZPO-E ausgeschlossen.

### **Musterfeststellungsverfahren**

Das Musterfeststellungsverfahren an sich folgt weitgehend den Vorschriften der ZPO. Die Verbraucher als Anmelder können nur als Zeugen vernommen werden, sind aber ansonsten von einer Teilnahme am Prozess ausgeschlossen.

### **Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils**

Die Reichweite der Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils lässt § 614 Abs. 1 ZPO-E ausdrücklich offen: Diese Bindungswirkung zwischen Verbraucher und Unternehmer soll nach der geplanten Regelung

- entweder davon abhängen, dass sich der Anmelder auf diese beruft,
- *oder* unabhängig davon eintreten, soweit die Entscheidung von den Feststellungszielen abhängt.

Die im Musterfeststellungsverfahren getroffenen Feststellungen entfalten grundsätzlich Bindungswirkung in etwaigen zivilprozessualen Folgeverfahren, soweit die Streitigkeit von den Feststellungszielen abhängt (§ 614 Absatz 1).

### **Vergleichsschluss**

Die Modalitäten für den Abschluss eines Vergleichs sind in § 612 ZPO-E geregelt. Er bedarf der Genehmigung durch das Gericht. Diese ist nur zu erteilen, wenn das Gericht den Vergleich „*unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes der Musterfeststellungsklage als angemessene gütliche Beilegung der angemeldeten Ansprüche oder Rechtsverhältnisse erachtet*“.

Der Vergleich wird nur wirksam, wenn innerhalb eines Monats weniger als 30 Prozent der Anmelder ihren Austritt aus dem Vergleich erklären.

### **3. Positive Ansätze des Diskussionsentwurfes**

Die Ausgestaltung eines Musterfeststellungsverfahrens als „Opt-in-Verfahren“ ist sachgerecht. Die Wirkungen einer Entscheidung im „Opt-in-Verfahren“ treffen nur diejenigen Personen, die ausdrücklich ihre Teilnahme erklärt haben. Das hat den eindeutigen Vorteil der strikten Freiwilligkeit ohne Vereinnahmung nicht Beteiligter. Im „Opt-out-Verfahren“ würden dagegen die Wirkungen einer Entscheidung jedes Mitglied der betroffenen Gruppe treffen und eine rechtliche Bindung auch ohne Zustimmung der Betroffenen eintreten, was starken verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Das „Opt-in-Verfahren“ überlässt es jedem Betroffenen zutreffend selbst, ob er sich dem Musterfeststellungsverfahren als Teilnehmer anschließt oder ob er seinen individuellen Anspruch im normalen Verfahren durchzusetzen versucht oder auch ganz untätig bleibt. Es beruht auf dem wichtigen Gedanken der Privatautonomie, weil es den Verbrauchern nicht vorschreibt, ob und auf welchem Wege Ansprüche verfolgt werden müssen.

Daher ist positiv festzuhalten, dass der Diskussionsentwurf nicht die negativen Elemente der class action der USA enthält, d. h. beispielsweise kein „Opt-out-Modell“, kein Mehrfachschaftensersatz und keine Erfolgshonorare für Anwälte. Er fügt sich damit gut in das vorhandene Rechtssystem in Deutschland ein.

Die aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion angeblich bestehende Gefahr, „dass ausländische Großkanzleien über Verbrauchervereine aus dem EU-Ausland, die als „Strohmannen“ fungieren, in Deutschland klagen und eine Klageindustrie nach US-Vorbild aufbauen, ist daher nicht erkennbar.

#### **3.1 Musterfeststellungsklage – Feststellungsziele**

Der Ansatz mit der Musterfeststellungsklage ein oder mehrere Feststellungsziele einheitlich mit Breitenwirkung feststellen zu lassen, ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Das gilt ebenso dafür, dass über die Regelungen des § 256 ZPO (Feststellungsklage) hinaus auch einzelne Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses oder einer Anspruchsgrundlage festgestellt und ferner reine Rechtsfragen mit Bedeutung für eine Vielzahl von betroffenen Rechtsverhältnissen geklärt werden können. Dies führt insoweit auch zu einer Fortentwicklung des Rechts.

### **3.2 Beschränkungen der Klagebefugnis**

Die Einräumung der Klagebefugnis für qualifizierte Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG überzeugt im Ansatz, weil diese aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung und Kompetenz im Verbraucherschutz geeignet sind, die Interessen der Verbraucher durchzusetzen und einen Missbrauch zu verhindern.

Diese bestimmten Einrichtungen, die – wie es der Entwurf treffend nennt – „*aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten*“, stellen zweifelsohne eine sachgerechte Lösung dar.

Auch das eventuelle Risiko, dass die klagebefugten Stellen ein Interesse daran haben könnten, vor allem öffentlichkeitswirksame Musterfeststellungsklagen zu erheben und sich in weniger interessanten Bereichen vielleicht kein Musterkläger finden wird, dürfte z. B. aufgrund der breiten Aufstellung der Verbraucherzentralen nahezu ausgeschlossen sein. Andere Kläger dürften in diesen Fällen erst recht nicht finden zu sein.

### **3.3 Klageregister, Anspruchsanmeldung und Kosten**

Die Musterfeststellungsklage setzt überzeugende niedrige Zugangsschwellen.

Wer als Betroffener von einem verbraucherfreundlichen Urteil profitieren möchte, muss keinen Anwalt hinzuziehen, sondern nur sich selbst zum Klageregister anmelden.

Die Kosten dafür sollen lediglich 10 Euro betragen. Anschließend kann der Betroffene den Ausgang des Verfahrens abwarten. Ergeht ein stattgebendes Urteil, kann er es als bindende Präzedenz für sich nutzen.

### **3.4 Verjährungshemmung**

Äußerst positiv zu bewerten, aber auch unbedingt erforderlich, ist für den Verbraucher: Die Anmeldung seines Anspruchs zu einem Musterfeststellungsverfahren im Klageregister hemmt die Verjährung z. B. auf Zahlung, soweit diesem der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage. Ansonsten wäre die Musterfeststellungsklage von vornherein zum Scheitern verurteilt.

### **3.5 Zuständigkeit Landgericht**

Eindeutig sachgerecht ist – aufgrund der Komplexität und Schwierigkeit eines Musterverfahrens – die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts und dort die

Zuordnung zu einer Kammer sowie die Möglichkeit der Länder, Musterfeststellungsverfahren auf ein Landgericht zu konzentrieren.

### **3.6 Musterfeststellungsverfahren**

Richtig ist, dass das Musterfeststellungsverfahren weitgehend den Regeln der ZPO folgt. Die Beteiligung der angemeldeten Verbraucher nur als Zeugen ist sachgerecht, um das Verfahren effizient zu gestalten und damit Verbraucher schnellst möglichst zu ihrem Recht kommen. Ihre weitergehende Beteiligung würde den Prozess deutlich verlangsamen und mit deutlich höheren Kosten für den Verbraucher verbunden sein, sodass wiederum (sehr) viele Verbraucher abgeschreckt wären, ihre Ansprüche tatsächlich geltend zu machen.

### **3.8 Vergleichsschluss**

Es ist ein kollektiver und gerichtlich geprüfter Vergleichsschluss vorgesehen, den die angemeldeten Verbraucher aber nicht annehmen müssen. Hierzu können sie sich noch bis zur öffentlichen Bekanntmachung der gerichtlichen Genehmigung anmelden.

Für das Bedürfnis nach einer Gesamterledigung komplexer Schadensereignisse kann dies eine Möglichkeit für eine schnellere Anspruchsdurchsetzung sein. Vor allem die Möglichkeit eines späten „Opt-in“ nach Kenntnis des Vergleichs ist eine gute Idee.

## **4. Änderungs- und ergänzungsbedürftige Aspekte des Diskussionsentwurfes**

Der Diskussionsentwurf sieht keine Ausführungen zu konkurrierenden Musterfeststellungsverfahren vor. Insofern dürfte davon auszugehen sein, dass diese möglich seien sollen. Dennoch ist es zur Klarstellung sinnvoll, dies auch ausdrücklich gesetzlich festzulegen. Denn der Verbraucher sollte die Wahl haben, sich entscheiden zu können, welcher Musterklage, er sich, vor welchem Gericht und von welcher klagebefugten Einrichtung geführt, anschließen will.

### **4.1 Musterfeststellungsklage – Feststellungsziele: Verbraucherverträge**

Ziel der Musterfeststellungsklage können nur Feststellungen zu Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen „zwischen Verbrauchern und Unternehmen“ (Verbraucherverträge) sein.



Diese Formulierung kann so verstanden werden, dass bloß Ansprüche aus einem Verbrauchervertrag (§ 310 Abs. 3 S. 1 BGB) Gegenstand der Musterfeststellungsklage sein sollen, jedoch nicht Ansprüche außerhalb eines solchen Vertrages.

Wird jedoch der Anwendungsbereich der Musterfeststellungsklage auf Ansprüche aus derartigen Verbraucherverträgen beschränkt, könnten insbesondere deliktsrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten - zum Beispiel Unternehmen, die Produkte herstellen, ohne diese unmittelbar an Verbraucher zu verkaufen - nicht im Wege der Musterfeststellungsklage geltend gemacht werden.

Dadurch wären Ansprüche gegenüber Herstellern, mit denen Verbraucher regelmäßig keinen Vertrag eingehen, von der Musterfeststellungsklage ausgeschlossen. Dies betrifft vornehmlich deliktsrechtliche Ansprüche (§§ 823 ff. BGB) und die Produkthaftung.

Ein Gesetz in der derzeitigen Entwurfsfassung könnte daher wahrscheinlich auf den aktuellen Diesel-Abgasskandal nicht zur Anwendung gelangen, weil ein Unternehmen, das Kraftfahrzeuge herstellt, aber nicht vertreibt, nur deliktsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Deshalb müssen Gegenstand der Musterfeststellungsklage auch außervertragliche Ansprüche sein. Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt der BdV vor, in § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO-E die Worte „zwischen Verbrauchern und Unternehmern“ zu streichen.

#### **4.2 Beschränkung der klagebefugten Einrichtungen**

Klagebefugt sind lediglich die qualifizierten Einrichtungen, die beim Bundesamt der Justiz oder im Verzeichnis der Europäischen Kommission gelistet sind. Hierzu gehören vornehmlich Verbraucherschutzvereine und -verbände.

Die Industrie- und Handelskammern (IHK) und Handwerkskammern sowie die rechtsfähigen Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen sind dagegen nicht klagebefugt.

Dadurch kommt es zu folgender Brisanz: Griechische oder slowenische Industrie- und Handelskammern, die nach ihrem nationalen Recht zur Durchsetzung von Verbraucherrechten berechtigt und in die Liste der EU-Kommission eingetragen sind, können klagen – nicht aber eine deutsche IHK, obwohl auch „kleine und mittlere

Unternehmen“ (KMU) von Streuschäden betroffen. Hier ist Abhilfe zu schaffen durch Aufnahme der deutschen IHK`n und Handwerkskammern in den Kreis der Klagebefugten.

Denn die Beschränkung nur auf Verbraucherangelegenheiten ist gerade bei Massenschäden ein entscheidender Nachteil, da deliktsrechtliche Ansprüche aus Verschuldens- und Gefährdungshaftung und die durch rechtswidrige Geschäftspraktiken entstandenen Schäden kleinerer und mittlerer Unternehmen nicht Verfahrensgegenstand sein sollen.

Außerdem ist erforderlich, die Klagebefugnis den rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen einzuräumen. Hierzu zählen auch die mehr als 5.000 Innungen und die große Anzahl der Berufs- und Wettbewerbsverbände. Sie sind regelmäßig klageaktiv, besonders die Wettbewerbszentrale mit tausenden von Klagen und Abmahnungen jedes Jahr.

Verhindert werden muss aber durch gesetzliche Regelungen, dass sich reine Klagevereine und –verbände gründen können, denen es primär nur um den eigenen Profit unter dem Deckmantel eines vermeintlichen Verbraucherschutzes geht.

#### **4.3 Erhöhung des Quorums**

Der Referentenentwurf sah vor, dass die klagebefugten Einrichtungen mindestens zehn konkrete Fälle darzulegen haben, die von dem Musterverfahren betroffen sind. Nunmehr stellt der Diskussionsentwurf zusätzlich auch eine Anzahl von 50 Verbrauchern oder sogar eine Erhöhung auf 100 Betroffene zur Debatte.

Obendrein muss die Betroffenenanzahl nun glaubhaft (§ 294 ZPO) gemacht werden. Hierfür soll nach der Gesetzesbegründung *„die detaillierte Beschreibung einschließlich der Angaben zu allen zur Begründung des Feststellungsziels dienenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände ... konkreter Fälle mit Einwilligung der Betroffenen ... genügen.“*

Allein das Einholen der Einwilligungen der betroffenen Verbraucher und die Darlegung von 10, 50 oder 100 Fällen dürften einen hohen Aufwand verursachen. Daher besteht die Gefahr, dass das Gleiche passiert, was man von der Einziehungsklage nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ZPO bisher schon kennt: Sie findet nicht statt, weil sie nicht organisierbar ist.

Daher empfiehlt der BdV, das Quorum und die Darlegungslast zu den einzelnen Fällen nicht über **fünf** hinaus zu erhöhen. Das ist auch vor dem Hintergrund sachgerecht, dass

die EU-Empfehlung zum kollektiven Rechtsschutz vom 13.6.2013 kollektive Schadensersatzklagen bereits für eine Gruppe von zwei Personen vorsieht.

#### 4.4 Lebenssachverhalt

Im Hinblick auf die Feststellungsziele stellt der Diskussionsentwurf auf den „*gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt*“ ab. Auf diese enge Begrenzung sollte verzichtet werden, um nicht zu hohe – in der Praxis unrealistische – Hürden an die Übereinstimmung des relevanten Lebenssachverhalts für die Verbraucher aufzubauen.

Daher regt der BdV an, die genannte Passage durch die Formulierung „*die den gleichen oder einen ähnlichen zugrundeliegenden Lebenssachverhalt betreffen*“, zu ersetzen und zwar in diesen Regelungen: § 611 Abs. 1 Halbsatz 2 ZPO-E (Besonderheiten des Musterfeststellungsverfahrens), § 614 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 ZPO-E (Bindungswirkung des Urteils) und § 204 Abs. 1 Nr. 6b BGB-E (Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung). Durch eine solche Erweiterung dürfte eine höhere Breitenwirkung erzielt werden.

#### 4.5 Bindungswirkung des Urteils

Nicht überzeugend geregelt ist die Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils. Der Diskussionsentwurf lässt diesen wichtigen Punkt offen bzw. stellt zwei Alternativen zur Auswahl:

- **1. Alternative:** Die Feststellungen, die im Urteil getroffen werden, entfalten im Verhältnis zwischen den angemeldeten Verbrauchern und dem beklagten Unternehmen Bindungswirkung, **sofern** sich der angemeldete **Verbraucher** auf diese **beruft**.
- **2. Alternative:** Die Feststellungen, die im Urteil getroffen werden, entfalten im Verhältnis zwischen den angemeldeten Verbrauchern und dem beklagten Unternehmen Bindungswirkung **unabhängig** davon, **ob** sich der angemeldete **Verbraucher** darauf **beruft**.

Die Musterfeststellungsklage kann nur ein Erfolg werden, wenn sowohl die klagebefugten Einrichtungen als auch die beklagten Unternehmen daran interessiert sind, das Verfahren zeitnah zu beenden und die tatsächlichen oder rechtlichen Fragen, die für eine Vielzahl von Verbrauchern von Bedeutung sind, gebündelt und verbindlich klären zu wollen.

Der BdV spricht sich für die **erste Alternative** aus, ist jedoch auch einer beidseitigen automatischen Bindungswirkung des Urteils im Interesse der damit verbundenen Rechtssicherheit nicht grundsätzlich abgeneigt.

Mit einer zwingenden automatischen Bindungswirkung des Musterurteils gemäß der zweiten Alternative würde eine weitreichende, vermutlich grundsätzliche Änderung des Konzepts der Musterfeststellungsklage einhergehen. Denn diese wirft viele neue Fragen bezüglich eines fairen Verfahrens und des rechtliches Gehör der Verbraucher und damit verbundener Folgeänderungen auf, zu denen der Diskussionsentwurf keinerlei Lösungsvorschläge und Begründungen enthält.

Sollte sich der Gesetzgeber entschließen, die zweite Variante umzusetzen, wäre mit einigen Folgeproblemen zu rechnen. Auf diese möchte der BdV nachstehend hinweisen und gleichzeitig darauf aufmerksam machen, dass neben den beiden benannten Alternativen noch andere Lösungen denkbar sind.

#### **4.5.1 Bindungswirkung gegenüber Anmeldern**

Der BdV unterstützt ausdrücklich das verbraucherpolitische Ziel, mit der Musterfeststellungsklage weitgehende Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erreichen.

Daher erscheint es zunächst naheliegend, das Musterfeststellungsurteil nicht nur für die Prozessparteien, sondern auch für alle angemeldeten Verbraucher als zwingend verbindlich auszugestalten (zweite Alternative). Bei näherer Prüfung ist das Ungleichgewicht an Rechtssicherheit bei der ersten Alternative aber deutlich geringer als bei der zweiten. Außerdem lässt sich die **zweite Alternative** vermutlich kaum konsistent in das Konzept einer Musterfeststellungsklage integrieren, was hieraus folgen dürfte:

- Bei negativem Ausgang des Musterfeststellungsverfahrens ist eine weitgehende, faktische Bindungswirkung zugunsten des beklagten Unternehmens zu erwarten. Die Rechtssicherheit für Unternehmen ergibt sich aus dem Scheitern der Klage. Denn die Musterfeststellungsklage soll das rationale Desinteresse der Verbraucher in der Rechtsdurchsetzung überwinden. Verliert der klagende Verband das Verfahren, sinkt somit dieses rationale Desinteresse noch weiter. In dieser Situation besteht erst recht kein Anreiz für Verbraucher, individuell gegen das Unternehmen zu klagen.
- Die angemeldeten Verbraucher sind im Gegensatz zum beklagten Unternehmen keine Beteiligten des Musterverfahrens. Sie können keine Prozesshandlungen vornehmen

und haben auch kein Informationsrecht. Das beklagte Unternehmen hingegen kann alle Angriffs- und Verteidigungsmittel vortragen. Hinzukommt: Soweit in Folgeprozessen neue (individuelle) Fragen relevant werden, unterfallen diese nicht der Bindungswirkung.

- Die Musterfeststellungsklage ist eine Verbandsklage. Die Grundidee beruht hierauf: Wie schon bei den derzeit praktizierten Verbandsklagen sollen auch bei Musterfeststellungsklagen die zuvor betroffenen, aber am Gerichtsverfahren nicht beteiligten Verbrauchern, von dem Ergebnis des Urteils profitieren können. Diese Idee wird bei der Musterfeststellungsklage im Interesse einer schnellen Klärung zwischen Verband und Unternehmen fortgesetzt. Daher sollen die einzelnen Verbraucher nicht am Musterfeststellungsverfahren beteiligt werden, sondern sich lediglich auf dessen Wirkung berufen können.
- Obwohl sich Verbraucher freiwillig in das Register eintragen, würde eine zwingende Bindungswirkung neue Fragen hinsichtlich eines fairen Verfahrens und des rechtlichen Gehörs aufwerfen. Die damit verbundene stärkere prozessuale Einbindung der angemeldeten Verbraucher wäre zumindest mit Informationsrechten für diese und mit entsprechenden aktiven Informationspflichten verbunden.
- Hinsichtlich der Prozessführung und auch der hieraus resultierenden Informations- und Beratungspflichten würden sich weitgehende Haftungsfragen für den klagenden Verband ergeben. Ein solches Risiko der Verbandshaftung wäre mit dem Konzept einer Musterfeststellungsklage und den damit verbundenen niedrigen Streitwerten auf Basis der vorhandenen Finanzmittel der Verbraucherschutzverbände kaum vereinbar.

#### **4.5.2 Auswirkungen einer automatischen Bindungswirkung auf Verbraucher**

Sollte sich der Gesetzgeber für eine für alle angemeldeten Verbraucher verbindliche automatische Bindungswirkung entscheiden, gibt der BdV folgende Punkte zu bedenken:

- Eine automatische Bindungswirkung des Musterurteils zulasten aller angemeldeten Verbraucher ist sorgfältig unter den Gesichtspunkten eines fairen Verfahrens zu überprüfen und auch insbesondere bezüglich des Grundrechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Der Gesetzgeber dürfte verfassungsrechtlich angehalten sein, angemeldeten Verbrauchern zumindest Informationsrechte einzuräumen.

- Solche Informationsrechte würden praktisch auf Beratungspflichten hinauslaufen, die in erster Linie durch Rechtsanwälte zu erfüllen wären. Da diese Leistungen honoriert werden müssen, wäre das Konzept einer niedrighschwelligen Anmeldung gegen eine Gebühr von lediglich zehn Euro stark gefährdet. Zur Klarstellung, dass derartige Verpflichtungen nicht den klagenden Verband treffen, wäre gesetzlich unbedingt zu ergänzen: Die Musterfeststellungsklage begründet kein Schuldverhältnis zwischen dem klagenden Verband und den angemeldeten Verbrauchern.
- Da mit einem automatisch verbindlichen Musterurteil das Haftungsrisiko bezüglich der Prozessführung für den klagenden Verband erheblich steigt, müsste dieses Risiko in die Kalkulation des Budgets und der Rückstellungen der klagebefugten Verbände einfließen.

#### 4.5.3 Weitere Alternativen

Diese Alternativen sind nach Ansicht des BdV als weitere Lösungsmöglichkeiten zu erwägen und zu prüfen:

- Eine automatische Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils gegen Unternehmer und angemeldete Verbraucher wäre denkbar, wenn dem Verbraucher ein **Austrittsrecht** nach dem Urteil eingeräumt wird. Eine derartige Regelung könnte sich z. B. an derjenigen orientieren, wie sie im Diskussionsentwurf für den Vergleich vorgesehen ist (vgl. § 612 Abs. 5 ZPO-E). Angemeldete Verbraucher hätten dann die Möglichkeit mit einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Urteils auszutreten. Durch ein Austrittsrecht wird den angemeldeten Verbraucher vor der automatischen Bindungswirkung des Urteils rechtliches Gehör gewährt.
- Eine weitere sinnvolle Regelung könnte so aussehen, dass sich angemeldete Verbraucher nur auf das gesamte Musterfeststellungsurteil berufen können. Dadurch wird bei teilweiser Klageabweisung Rechtssicherheit auch für beklagte Unternehmen geschaffen. Dann könnten angemeldete Verbraucher nicht nur die für sie günstigen Feststellungen im Musterurteil billigen und die nachteiligen Wirkungen in Folgeprozessen von neuem gerichtlich überprüfen lassen. Vielmehr müssten sie diese akzeptieren. Somit würde eine Rosinenpickerei durch Verbraucher verhindert. Das ist in diesem Zusammenhang sachgerecht.

#### **4.6 Vergleich**

Der BdV hält die geplante Regelung, dass der Vergleich scheitert, wenn 30 Prozent der angemeldeten Verbraucher austreten, für nicht gelungen.

Eine Befriedungswirkung kann auch von einem Vergleich unterhalb dieser – eher hoch – angesetzten Schwelle eintreten.

Für vergleichsbereite Anmelder kann es unbefriedigend sein, wenn eine Minderheit den Vergleich zu Fall bringen kann. Zudem ist vorstellbar, dass ein beklagtes Unternehmen Interesse an einem Vergleich hat, der das Verfahren für einen großen Teil der Anmelder erledigt.

Daher regt der BdV folgende alternative Lösungen für die Vergleichsregelung an, die geprüft werden sollten:

- Das Quorum liegt allein im Ermessen des Gerichts.
- Festlegung einer das richterliche Ermessen leitenden Soll-Regelung für das Quorum.
- Überlegenswert wäre auch eine Regelung, die es ermöglicht, den Vergleich auch nur für eine Teilgruppe abzuschließen, während das Feststellungsverfahren für die übrigen Anmelder fortgesetzt wird.

#### **4.7 Verjährungshemmung – Problematische Pflichtangaben**

Die Verjährungshemmung ist die wichtigste Wirkung der Musterfeststellungsklage. Die meisten Pflichtangaben zur Anmeldung von Ansprüchen im Klageregister dürften für Verbraucher ohne besondere Rechtskenntnisse zu bewältigen sein.

Problematischer sind dagegen Pflichtangaben zum Gegenstand, Grund des Anspruchs oder Rechtsverhältnisses und zur Höhe des Anspruchs. Hier besteht die Gefahr, dass die Angaben von Verbrauchern nicht die anspruchsvollen juristischen Anforderungen des BGH an eine hinreichend genaue Sachverhaltsschilderung und rechnerisch richtige Anspruchshöhe erfüllen.

Deshalb sollten die Anforderungen an die verjährungshemmende Anmeldung von Ansprüchen herabgesetzt werden. Hierfür darf nicht entscheidend sein, dass ein Verbraucher seinen Anspruch juristisch korrekt beschreibt und berechnet.

Um dem Verbraucher eine einfache Anmeldung mit verjährungshemmender Wirkung zu ermöglichen, sind nach Ansicht des BdV zwei Lösungen vorstellbar, die diskutiert werden sollten:

- Eine Alternative zur Verjährungshemmung durch Eintrag in das Klageregister könnte die automatische Verjährungshemmung allein durch Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage sein. Diese Variante verspricht eine noch schnellere und für die betroffenen Verbraucher rechtssicherere Lösung des Verjährungsproblems.
- Soll an der Verjährungshemmung durch Registeranmeldung festgehalten werden, dürfen keine lebensfernen hohen Anforderungen an die juristische Qualität der Eintragung gestellt werden. Für die Verjährungshemmung muss es daher genügen, dass sich ein Verbraucher in das Klageregister einträgt und nicht, wie er seinen Anspruch beschreibt und berechnet.

## **5. Effektivität der Musterfeststellungsklage?**

Spricht das Gericht ein stattgebendes Feststellungsurteil zugunsten der betroffenen angemeldeten Verbraucher, können sie die Bindungswirkung dieses Urteils für den sich anschließenden Individualprozess gegen die Unternehmen nutzen, um Ihre konkreten Zahlungs- bzw. Leistungsansprüche durchzusetzen. Das ist der positive Aspekt.

Aber damit haben diejenigen Verbraucher, die ihre Ansprüche zum Klageregister angemeldet haben, keinen Leistungstitel in eigener Sache in der Hand. Denn Sie müssen ihre eigenen Leistungsansprüche weiterhin selbst einklagen. Hierin liegt eine nicht zu unterschätzende Grenze der Musterfeststellungsklage, weil Verbraucher traditionell sehr klageavers sind.

Ob eine verbindliche Vorklärung fallrelevanter Rechtsfragen durch die Musterfeststellungsklage daran etwas ändert, erscheint zumindest zweifelhaft. Denn das musterfeststellungsbeklagte Unternehmen kann auch anderweitig strategisch vorgehen. Die Erfahrungen mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) zeigen, dass Musterverfahren u. a. durch Rechtsmittel über Jahre verschleppt werden können.



Daher regt der BdV an, zu überlegen, über das zivilprozessuale Beschleunigungsgebot hinaus, weitere Regeln zur Beschleunigung der Verfahren einzuführen. Auch hinsichtlich der Rechtsmittel sollte über eine Beschränkung dieser im Rahmen eines Musterfeststellungsverfahrens diskutiert werden.

Da gerade in einem Musterfeststellungsverfahren auch ein besonderes Interesse an einer schnellen höchstrichterlichen Klärung durch den Bundesgerichtshof besteht, schlägt der BdV vor, zu prüfen, ob der Instanzenweg bis zum BGH für ein Musterfeststellungsverfahren verkürzt werden kann.

Eine Verkürzung des Instanzenzugs kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Oberlandesgerichte bereits in erster Instanz zuständig sind. Alternativ kann es sinnvoll sein, beim Landgericht in erster Instanz zu beginnen und im Falle klärungsbedürftiger Rechtsfragen eine regelmäßige Sprungrevision zum Bundesgerichtshof zuzulassen, ohne dass die sonst erforderlichen zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

## **6. Gruppenverfahren statt Musterfeststellungsverfahren?**

Eine Entschädigungsphase nach Abschluss des Musterverfahrens ist nicht vorgesehen.

Die geschädigten Verbraucher müssen ihre Leistungsansprüche auch künftig weiterhin auf Grundlage des Musterurteils in Einzelklagen durchsetzen. Dadurch werden die bekannten Probleme des trägen und langatmigen Verfahrens nach dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG) nicht gelöst, sondern vielmehr wiederholt. Bis Individualverfahren abgeschlossen und individuelle Leistungsansprüche tituliert sind, vergehen meist viele Jahre. Das ist ein großes Manko des vorgeschlagenen Musterfeststellungsverfahrens.

Bietet insofern die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene Einführung eines **Gruppenverfahrens** eine bessere Lösung für den Verbraucher?

Der Vorschlag eines Gesetzesentwurfs der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28. August 2017 (BT-Drs. 18/13426) und einiger Abgeordneter sollte ernsthaft debattiert werden. Er fußt auf einem Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus 2015.

Hier möchte der BdV nur kurz die folgenden Aspekte beleuchten:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN regen die Einführung einer „Gruppenklage“ an, die inhaltlich einer klassischen Sammelklage – mit „opt-in-Möglichkeit“ – gleichkommt. Diese kann auch auf Zahlung bzw. Leistung und nicht nur auf Feststellung gerichtet sein. Das ist ein weitergehender Ansatz als beim Musterfeststellungsverfahren und grundsätzlich positiv zu bewerten.

Das Gruppenverfahren soll nach dem Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Leistungs- oder Feststellungsantrag über Tatsachen- oder Rechtsfragen ermöglichen. Jedoch dürfte ein „echtes“ Gruppenverfahren, das einen Leistungsantrag wie im Individualverfahren beinhaltet und mit einem Urteil mit vollstreckbarem Inhalt endet, in der Praxis voraussichtlich die Ausnahme bleiben, weil viele Ansprüche subjektive oder sonstige individuelle Voraussetzungen haben, wie auch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN selbst in ihrer Gesetzesbegründung ausführen. Insofern sind Gruppen und Musterfeststellungsverfahren im Ergebnis vergleichbar, da es bei beiden regelmäßig auf ein Feststellungsurteil hinausläuft.

Zur effektiveren Durchsetzung von Ansprüchen betroffener Verbraucher besteht daher weiterer Diskussionsbedarf, damit sich nicht zwangsläufig ein Individualprozess zur Durchsetzung von Leistungs- bzw. Zahlungsansprüchen mit allen seinen Risiken anschließen muss.

**Klagebefugnis:** Das Gruppenverfahren sieht einen zentralen Gruppenkläger vor und will die anderen Anspruchskandidaten als „echte“ Teilnehmer zulassen. Zur Beantragung und Durchführung eines Gruppenverfahrens sollen nicht nur qualifizierte Einrichtungen befugt sein, sondern insbesondere auch Personen die sich zu einer Gruppe zusammenschließen und einen Gruppenkläger bestimmen, der das Verfahren führt.

Dabei sind zwar konkurrierende Gruppenverfahren ausdrücklich möglich. Sind jedoch mehrere Gruppenverfahren anhängig, die den gleichen Sachverhalt betreffen, kann das Gericht den jeweiligen Antragstellern eine Einigungsfrist setzen. Misslingt eine Einigung, so kann das Gericht die Anträge verbinden. Nach der Gesetzesbegründung ist aus Effizienzgesichtspunkten eine solche Doppelung von Gruppenverfahren nicht erwünscht und soll in der Regel mit den in der Norm vorgesehenen Mittel vermieden werden.

Eine solche Öffnung eines „Musterverfahrens“ wird vermutlich aber zur Folge haben, dass hauptsächlich Rechtsanwaltskanzleien die lukrativsten Musterfeststellungsklagen erheben würden. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil sich die Teilnehmer durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen. Hierdurch dürfte eine Klageindustrie analog der USA und ein nicht sinnvoller Wettbewerb um betroffene Verbraucher entstehen.

Profitieren würden hiervon vor allem große nationale und internationale Anwaltskanzleien, die betroffenen Verbraucher hingegen allenfalls am Rande.

Eine Ausdehnung der Klagebefugnis auch auf eine individuell betroffene Gruppe von Verbrauchern durch einen Gruppenkläger ist daher nicht zielführend und abzulehnen.

## **7. Vorschläge zur weiteren Diskussion**

Der BdV teilt die rechtlichen Bedenken gegen ein „Opt out-Verfahren“. Man muss sich allerdings im Klaren sein, dass bei einem „Opt-in-Modell“ der Wirkungsgrad deutlich kleiner sein dürfte als die Gruppe der tatsächlich betroffenen Verbraucher.

Der BdV möchte für die weitere erforderliche und wichtige Diskussion noch folgende Vorschläge einbringen.

### **7.1 Gewinn- und Vorteilsabschöpfung verbessern**

Eine durchsetzbare Abschöpfung der von Unternehmen zu Unrecht erworbenen Gewinne und wirtschaftlicher Vorteile ist hauptsächlich wichtig für Streuschäden, insbesondere für die, die so gering ausfallen, dass selbst ein Musterfeststellungsverfahren das rationale Desinteresse der Verbraucher nicht beseitigt. Dabei müssen die Abschöpfungsmöglichkeiten praxistauglich sein.

Die Ansprüche auf Gewinnabschöpfung im Wettbewerbsrecht gemäß § 10 UWG und auf Vorteilsabschöpfung im Kartellrecht gemäß § 34a GWB für Verbände sind in derzeitiger Form unbrauchbar. Sie gelangten bisher kaum erfolgreich zur Anwendung. Um aber die rechtspolitische Absicht einer tatsächlich durchsetzbaren Abschöpfung von unrechtmäßig erlangten Unternehmensgewinnen und -vorteilen, die auf Kosten der Verbraucher erzielt wurden, zu erreichen, ist die Abschöpfung durchsetzbar zu gestalten.

Dafür schlägt der BdV vor:

- Der Nachweis für vorsätzliches Handeln des Unternehmens ist zu streichen und durch grobe Fahrlässigkeit zu ersetzen und/oder eine Umkehr der Beweislast.
- Der Kausalitätsnachweis ist durch die Einführung einer gesetzlichen Vermutung für den Eintritt eines Schadens im GWB und im UWG zu regeln.

## **7.2 Pauschalierter Schadenersatz**

Eine Möglichkeit zur Beschleunigung des gesamten Verfahrensprozesses aus Musterfeststellungsklage und dem sich anschließenden Individualprozess in Form der Leistungsklage, wäre die konkrete Festlegung eines pauschalierten Schadenersatzes nach einer erfolgreichen Musterklage, d. h. eines Pauschalbetrages für den Schadenausgleich.

Grundsätzlich ist nur das als Schadensersatz zu leisten, was tatsächlich als Schaden entstanden ist. Ein pauschalierter Schadensersatz schließt Berechnungsgrundlagen des konkreten Einzelfalls jedes betroffenen Verbrauchers aus, sodass es zu einer Schadensbemessung nach dem in einer Mehrzahl von gleichartigen Fällen typischerweise entstehenden Schaden kommt.

Die Feststellung der Höhe eines solchen Pauschalbetrages sollte sinnvollerweise durch das Gericht erfolgen, das über die Musterfeststellungsklage der angemeldeten Verbraucher entschieden hat.

Der angemeldete und somit geschädigte Verbraucher würde dann zwar nicht seinen konkret eingetretenen Schaden vom beklagten Unternehmen ersetzt bekommen, jedoch erhält er jedenfalls überhaupt einen Schadenersatz. Er muss nicht einen langwierigen zweiten – mit Kostenrisiko verbundenen – Prozess in Form einer Leistungsklage führen, um klären zu lassen, ob und wie hoch sein tatsächlich eingetretener Schaden ist. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass sehr viele Verbraucher bisher bei Schäden von einigen Hundert Euro und darunter, klageavers reagieren.

Um dieses Problem der Streuschäden einer Lösung im Sinne der Verbraucher zuzuführen und das Verhalten der Unternehmen nicht weiterhin zu belohnen, da sie ansonsten weitgehend ungeschoren davon kommen würden, regt der BdV an, eine ernsthafte Debatte über die Einführung eines pauschalierten Schadenersatzes zu führen.

## 8. Schlussbemerkung

Instrumente zur kollektiven Rechtsdurchsetzung haben sich in vielen rechtsstaatlichen Systemen als ein wichtiges Element etabliert, um Verbraucher bei der individuellen Geltendmachung von Ansprüchen zu unterstützen.

Dass solche Instrumente bislang in Deutschland nur unzureichend eingeführt worden sind, ist nach unserer Auffassung eine wesentliche verbraucherschutzpolitische und rechtsstaatliche Leerstelle, die umgehend ausgefüllt werden muss.

Wie von uns aufgezeigt, sehen wir eine Reihe von Hemmnissen, die dieser Zielerreichung entgegenstehen. Anknüpfend an die von uns diskutierten und bewerteten Regelungsvorhaben haben wir daher Lösungsvorschläge bzw. Handlungsoptionen aufgezeigt, um diese Hemmnisse zu beseitigen.

Die neue Bundesregierung fordern wir daher mit Nachdruck auf, das rechtsstaatliche Element in diesem wichtigen Aspekt zu stärken und die sinnvollen Bestandteile dieses Diskussionsentwurfes zur Musterfeststellungsklage als auch des Gesetzentwurfes der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einführung von Gruppenverfahren als Grundlage für eine gesetzliche Regelung weiter zu entwickeln .

Nach jahrelangem Stillstand darf dieses wichtige rechtsstaatspolitische Thema nicht erneut jahrelang geschoben werden. Es muss zeitnah auf die politische Agenda der neuen Bundesregierung gesetzt werden.

Für Nach- und Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Kleinlein  
Vorstandssprecher  
Bund der Versicherten e. V.